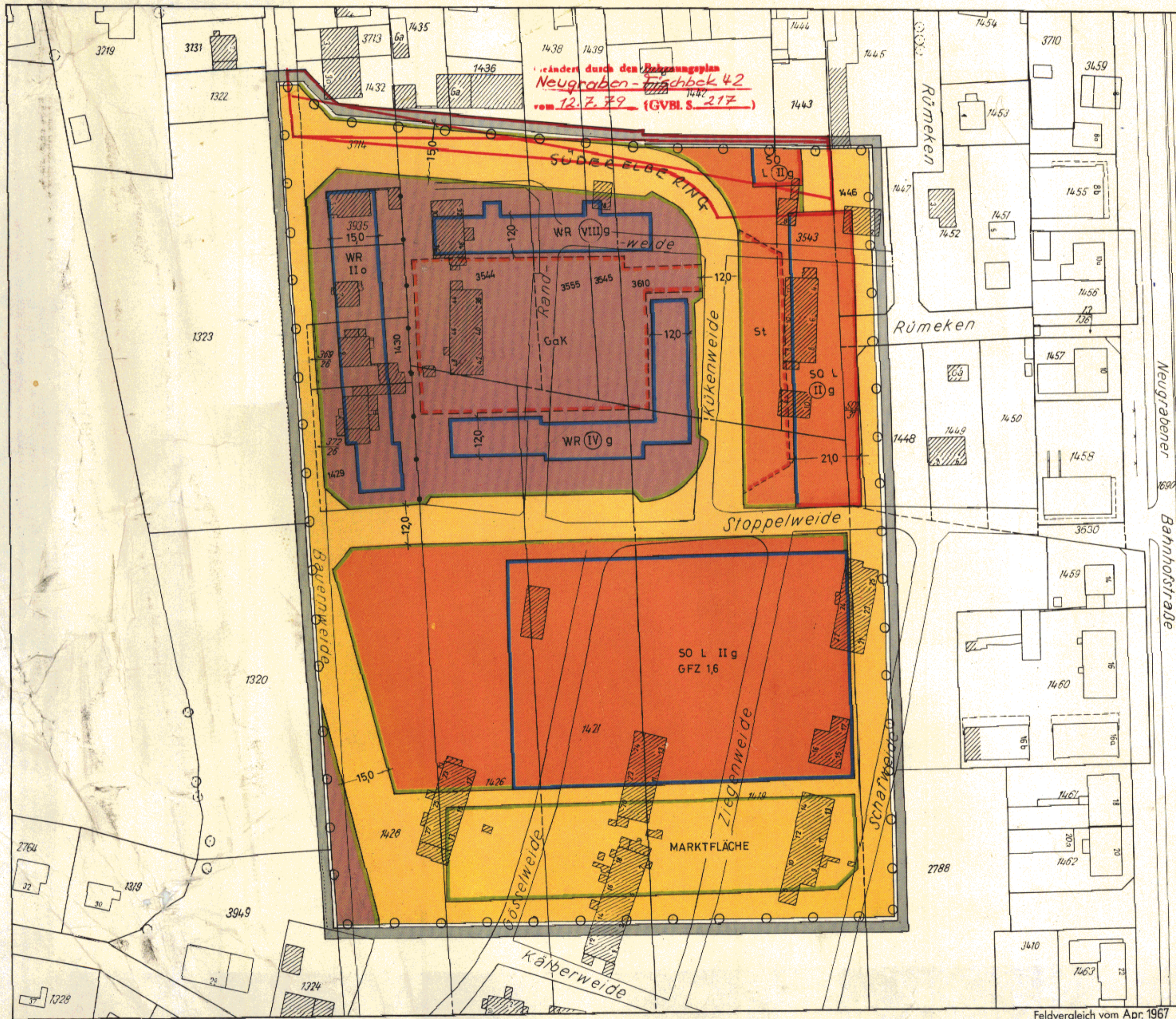
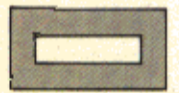


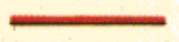
# NEUGRABEN - FISCHBEK 35



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES  
DES BEBAUUNGSPLANES



BAULINIE



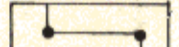
BAUGRENZE



STRASSENBEGRENZUNGSLINIE -  
BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN



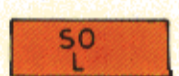
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG



REINE WOHNGEBIETE



SONDERGEBIETE  
LADENGEBIETE



ZAHL DER VOLLGESCHOSSE  
ALS HÖCHSTGRENZE  
ZWINGEND

z. B. II  
z. B. (II)

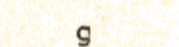
GESCHOSSFLÄCHENZAHL

z. B. GFZ 1,6

OFFENE BAUWEISE



GESCHLOSSENE BAUWEISE



STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN



SONSTIGE VERKEHRSFLÄCHEN



FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE



FLÄCHEN FÜR GARAGEN UNTER ERDGLEICHE

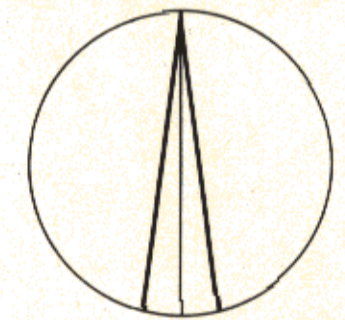
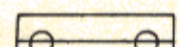


KENNZEICHNUNGEN

VORHANDENE BAUTEN



VORGESEHENES BODENORDNUNGSGEBIET



Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan  
vom 17. März 1969

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:  
Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie  
nicht störende Handwerksbetriebe, im Obergeschoß auch Räume nach  
§ 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der  
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungs-  
verordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig.

1 : 1000

**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**

**BEBAUUNGSPLAN**

AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES  
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

NEUGRABEN - FISCHBEK 35

BEZIRK HARBURG

ORTSTEIL 718

Feldvergleich vom Apr. 1967  
Kataster- und Vermessungsamt

Offizialdruck: Vermessungsamt Hamburg 1968

Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanungsamt  
Hamburg 56, Stadtwaibrücke 8  
Tel. 34 10 08

Archiv Nr. 23347 A

**Gesetz**  
**über den Bebauungsplan Langenhorn 26**

Vom 17. März 1969

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Langenhorn 26 für den Geltungsbereich Langenhorner Chaussee — Foorthkamp — Ostgrenze des Flurstücks 402 der Gemarkung Langenhorn — Dieckmühlenweg — Wulffsblöcken — Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 2910, Ostgrenze des Flurstücks 2911 der Gemarkung Langenhorn — Wulffsgrund — Ostgrenzen der Flurstücke 4391, 4392, 5350 und 5345, Südgrenzen der Flurstücke 5340, 4394, 5327 und 5326 der Gemarkung Langenhorn — Wördenmoorweg (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 432) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 Nummer 5 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Januar 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) werden ausgeschlossen. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 17. März 1969.

Der Senat

**Gesetz**  
**über den Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 35**

Vom 17. März 1969

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 35 für den Geltungsbereich Bauernweide — Nordgrenzen der Flurstücke 3714, 3544, 3555, 3545, 3610, 3543, 1446, in südlicher Richtung über die Flurstücke 1446, 1447, 1448 und 2788, in westlicher Richtung über die Flurstücke 2788, 1419, 1421, 1426 und 1428 der Gemarkung Fischbeck bis zur Bauernweide (Bezirk Harburg, Ortsteil 718) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche

Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, im Obergeschoß auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig.

Ausgefertigt Hamburg, den 17. März 1969.

Der Senat

- gisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1961 Seiten 145 und 335 sowie 1966 Seite 46) wird wie folgt geändert:
1. In § 7 erhält die Nummer 1 folgende Fassung:
- „1. das 18. Lebensjahr vollendet hat.“
2. § 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Wahlbar ist jeder wahlberechtigte Einwohner des Bezirks, der am Wahltag das 23. Lebensjahr vollendet hat.“

Ausgefertigt Hamburg, den 17. März 1969.

Der Senat

### Verordnung

#### über den Bebauungsplan Billstedt 13

Vom 11. März 1969

- Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:
- § 1
- (1) Der Bebauungsplan Billstedt 13 für den Geltungsbereich Steinbekker Marktstraße — Oststeinbekker Weg — Steinfurther Allee — An der Glinder Au — Kapellenstraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 131) wird festgesetzt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche

1. Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, im Obergeschoß auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig.
2. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
- Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 11. März 1969.

### Verordnung

#### über den Bebauungsplan Rissen 10

Vom 18. März 1969

- Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:
- § 1
- (1) Der Bebauungsplan Rissen 10 für das Plangebiet Tinsdaler Heideweg — Wittenbergener Weg — Farnstieg — Tinsdaler Kirchenweg (Bezirk Altona, Ortsteil 226) wird fest-
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

1. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen je Gebäude zulässig.
2. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 4 Absatz 3 Nummern 5 und 6 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Hamburg, den 18. März 1969.

Der Senat